

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11

Stampiglie

124 Hv 71/10k

Beschluss

Von der über

EDV-Zahl	
Familienname	RYDL
Familienname zur Zeit der Geburt	geborene(r)
Geschlecht	männlich weiblich
Vorname(n)	Werner
Akademische Grade	
Geburtsdatum*), Ort, polit. Bez., Bundesland	7.8.1957, Wien
Staatsangehörigkeit	staatenlos
Vornamen der Eltern	Vater: Wilhelm Mutter: Erna

*) in Ziffern in der Reihenfolge Tag-Monat-Jahr

mit den Urteilen

	Gericht	Aktenzeichen	Datum der Rechtskraft
1.	LG für Strafsachen Wien	13 Hv 144/09b	24.2.2010
2.	LG für Strafsachen Wien	124 Hv 71/10k	20.10.2010
3.	LG für Strafsachen Wien	124 Hv 71/10k	26.10.2010

verhängten Freiheitsstrafen wurde
der gesamte unbedingte Strafteil im Ausmaß von

zu 1. 6 Jahren
zu 2. 1 Jahr
zu 3. 2 Jahren

somit eine Strafe im Gesamtausmaß von 9 Jahren in Vollzug gesetzt. Nachdem der Strafgefangene einen Teil von 4 Jahren, 10 Monaten und 27 Tagen durch Anrechnung der Vorhaft bereits verbüßt hat, wird ihm in analoger Anwendung des § 265 Abs 1 StPO gemäß § 46 Abs 1 StGB i.v.m. § 152 Abs 1 Z 1 StVG der Rest der Freiheitsstrafe von 4 Jahren, 1 Monat und 3 Tagen bedingt nachgesehen.

Künftige Wohnanschrift der Entlassenen: 2500 Baden, Schwarzstraße 50

Die Probezeit wird mit 3 Jahren bestimmt.

Landesgericht für Strafsachen Wien	124 Hv 71/10k	16. 12. 2010
Gericht	Aktenzeichen	Datum der Entscheidung

Gegen diesen Beschluss können Sie Beschwerde erheben.
Die Beschwerde müssen Sie binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht schriftlich einbringen oder zu Protokoll geben. Waren Sie bei der mündlichen Verkündung des Beschlusses an-

wesend und haben Sie binnen drei Tagen eine Beschwerde angemeldet, so können Sie die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses ausführen.

Ist der Beschluss gemeinsam mit einer neuen gegen Sie ausgesprochenen Verurteilung verkündet und ausgefertigt worden, so können Sie die Ausführung einer angemeldeten Beschwerde auch noch mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen dieses Urteil verbinden.

Haben Sie binnen der vierzehntägigen Frist, nachdem Ihnen der Beschluss selbst bekannt gemacht wurde, die Zustellung des Beschlusses an Ihre/n Verteidiger/in beantragt, so läuft die vierzehntägige Frist für die Ausführung der Beschwerde für Ihre/n Verteidiger/in ab Zustellung des Beschlusses an diese/n (§ 17 StVG).⁷

Wurde Ihnen der Beschluss außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat zugestellt, so können Sie die Beschwerde mündlich auch bei dem für den Zustellort zuständigen Bezirksgericht zu Protokoll geben. Dies gilt jedoch nicht, wenn das für den Zustellort zuständige Bezirksgericht seinen Sitz in derselben Gemeinde wie dieses Gericht hat.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Begründung

Werner RYDL wurde mit den im Spruch bezeichneten Urteilen wegen §§ 12, 146, 147 Abs 3, 148, 2. Fall StGB; 146, 147 Abs 3, 148, 2. Fall, 15; 278a; 156 Abs 1 und 2, 12; 153 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB; 33 Abs 1 und 2 lit a und b, 38 Abs 1 lit a, 13; 11, 2. Fall FinStrG zu den im Spruch angeführten Freiheitsstrafen verurteilt. Unter Anrechnung der Auslieferungs-, Verwahrungs- und Untersuchungshaft waren die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 1 StGB i.V.m. § 152 Abs 1 Z 1 StVG daher bereits am 30.9.2010 erfüllt.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 stellte er einen Antrag auf bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gemäß §§ 265 Abs 1 StPO, 46 Abs. 1 StGB.

Nach § 46 Absatz 1 StGB ist einem Rechtsbrecher der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn er die Hälfte der im Urteil oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt hat, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 StGB anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

Gemäß § 46 Abs 2 StGB ist ein Verurteilter, der die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel der Freiheitsstrafe verbüßt hat, trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 solange nicht bedingt zu entlassen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Da aufgrund der positiven Entwicklung des Antragstellers anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird, konnte die be-

dingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs 1 StGB i.V.m. § 152 Abs 1 Z 2 StVG in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Wien beschlossen werden.

Zumal nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, war von der Anordnung der Bewährungshilfe abzusehen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Abt. 124, am 16.12.2010

Landesgericht für Strafsachen Wien, Gerichtsabteilung 40

Mag. Claudia ZÖLLNER, Richterin

Wien, 16. Dezember 2010

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung